

Geschäftsverzeichnisnr. 4959

Urteil Nr. 67/2011
vom 5. Mai 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 41 und 63 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. April 2001 über die Organisation des Personenkraftverkehrs, gestellt vom Polizeigericht Vilvoorde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. Juni 2010 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen die « Infinity » PGmbH, dessen Ausfertigung am 11. Juni 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Vilvoorde folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Steht die Anwendung der Artikel 41 und 63 § 1 des flämischen Dekrets vom 20. April 2001 [über die Organisation des Personenkraftverkehrs] nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem es für (juristische) Personen, die ihren Betriebssitz in der Region Brüssel-Hauptstadt haben, möglich [zu lesen ist: unmöglich] ist, eine Genehmigung für die Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer zu beantragen, und die ihnen von der eigenen Region ausgehändigte Genehmigung nur insofern in der Flämischen Region gültig ist, als die Fahrgäste nicht in der Flämischen Region ein- oder aussteigen? »;

2. « Steht die Anwendung der Artikel 41 und 63 § 1 des flämischen Dekrets vom 20. April 2001 nicht im Widerspruch zu Artikel 6 § 1 (...) VI – was die Wirtschaft betrifft – des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem es für (juristische) Personen, die ihren Betriebssitz in der Region Brüssel-Hauptstadt haben, unmöglich ist, eine Genehmigung für die Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer zu beantragen, und die ihnen von der eigenen Region ausgehändigte Genehmigung nur insofern in der Flämischen Region gültig ist, als die Fahrgäste nicht in der Flämischen Region ein- oder aussteigen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen betreffen die Artikel 41 und 63 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. April 2001 über die Organisation des Personenkraftverkehrs.

B.1.2. Artikel 41 des vorerwähnten Dekrets vom 20. April 2001 bestimmt:

« § 1. Niemand darf ohne Genehmigung einen Dienst für die Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer auf dem Gebiet der Flämischen Region mit einem oder mehreren Personenkraftwagen betreiben.

§ 2. Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt, auf deren Gebiet sich der Betriebssitz des Antragstellers der Genehmigung befindet, und ist gültig auf dem Gebiet der Flämischen Region.

§ 3. Die Flämische Regierung legt die Bedingungen fest, unter denen eine durch eine andere Region erteilte Genehmigung für das Gebiet der Flämischen Region anerkannt wird ».

B.1.3. Artikel 63 § 1 desselben Dekrets bestimmte, bevor er ab dem 16. Juli 2009 durch Artikel 17 des Dekrets vom 8. Mai 2009 zur Abänderung des Dekrets vom 20. April 2001 über die Organisation des Personenkraftverkehrs ersetzt wurde:

« Unbeschadet der etwaigen Entschädigung wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 500 Euro bis 10 000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen derjenige bestraft, der ohne Genehmigung beziehungsweise Vertrag oder Bescheinigung einen Dienst für Linienverkehr oder eine Sonderform des Linienverkehrs im Sinne von Artikel 19 § 1 betreibt, für eigene Rechnung Transporte im Sinne von Artikel 23 tätigt oder einen Taxidienst oder einen Dienst für die Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer betreibt ».

B.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob « die Anwendung » dieser Bestimmungen einerseits mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und andererseits mit Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vereinbar sei, insofern ein Unternehmen, dessen Betriebssitz sich in der Region Brüssel-Hauptstadt befinde, nicht eine Genehmigung für die Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer beantragen könne und die durch die Region Brüssel-Hauptstadt erteilte Genehmigung nur für das Gebiet der Flämischen Region anerkannt werde, sofern keine Fahrgäste auf dem Gebiet der Flämischen Region ein- oder ausstiegen.

B.3. Aus der Weise der Formulierung der präjudiziellen Fragen geht hervor, dass der Hof nicht zu den eigentlichen Gesetzesnormen, sondern zu ihrer Anwendung befragt wird, was nicht zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört.

B.4.1. Insofern das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Hof zu dem Umstand befragt, dass eine durch die Region Brüssel-Hauptstadt erteilte Genehmigung nur für das Gebiet der Flämischen Region anerkannt wird, sofern keine Fahrgäste auf dem Gebiet der Flämischen Region ein- oder aussteigen, beziehen die präjudiziellen Fragen sich in Wirklichkeit auf Artikel 49*bis* des Erlasses der Flämischen Regierung vom 18. Juli 2003 über die Taxidienste und die Dienste für die Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer. Diese Bestimmung, eingefügt durch Artikel 6 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 28. Mai 2004, bestimmte:

« Eine Genehmigung, die durch eine andere Region erteilt wurde, ist gültig für das Gebiet der Flämischen Region, sofern keine Fahrgäste auf dem Gebiet der Flämischen Region ein- oder aussteigen ».

Der vorerwähnte Artikel 6 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 18. Mai 2004 wurde durch die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates in ihrem Urteil Nr. 147.392 vom 7. Juli 2005 für nichtig erklärt.

B.4.2. Der Hof ist nicht befugt, die Bestimmungen eines Erlasses der Flämischen Regierung zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudiziellen Fragen sind unzulässig.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt